

memoriae' oder 'gloriosae memoriae' gebraucht (s. den Index rerum in Mommsens Ausgabe der *Variae* Cassiodors). Muss denn aber dieselbe Sitte wie am Sitze des weströmischen Reiches auch in Gallien geherrscht haben? Auch die Frankenkönige, Merowinger wie Karolinger, haben fast regelmässig die Vorfahren mit demselben bescheidenen Prädikat 'bonae memoriae' belegt; so Guntram und Childebert II. im Vertrage von Andlot, Capp. I, p. 13, l. 2; 14, l. 12, so besonders auch Chlotar II. in der bekannten Stelle seines Edicts von 614, cap. 9: 'usque transitum bone memorie domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigiberthi regum' u. s. w. Für die gleiche Sitte der Karolinger finden sich zahlreiche Beispiele in den Urkunden, eine genügende Anzahl auch in den *Formulae imperiales*, Form. p. 295. 297—299. 301—306. Sollte nicht bei den Westgothen einst zur Zeit des tolosanischen Reiches dieselbe Sitte geherrscht haben können, wie bei den Franken? Ich meine, dass dem gar nichts entgegensteht!

Ferner aber findet sich in den Fragmenten neben dem 'bonae memoriae' des c. 277 auch 'gloriosae memoriae' in c. 304. Die Lesart ist vollständig erst von mir bei wiederholter Revision der Hs. festgestellt; doch ist sie sicher. Der ganze Zusammenhang der Stelle ist nicht klar, aber soviel ist gewiss, dass der Gesetzgeber hier seine Vorgänger (decessores) mit diesem Prädikat belegt. Ob die von mir gewählte Ergänzung 'gloriosae memor[iae patris nostri] vel decessorum nost[rorum regum . . .] mansuetudo' richtig ist oder nicht, thut nichts zur Sache: Wäre, wie Dahn will, Reccared der Gesetzgeber, so hätte er also hier seine arianischen ketzerischen Vorgänger sammt seinem Vater als 'gloriosae memoriae' bezeichnet.

Damit fällt Alles, was Dahn auf den Ausdruck 'bonae memoriae' gebaut hat, zusammen. Der Gesetzgeber braucht, wie man sieht, bald 'bonae memoriae', bald 'gloriosae memoriae', ohne damit in jedem Falle etwas besonderes ausdrücken zu wollen, ganz ebenso, wie auch die Frankenkönige im Vertrage von Andlot neben dem gewöhnlichen 'bonae memoriae' einmal auch 'gloriosae memoriae' anwenden.

Dahn ist der letzte gewesen, der Reccareds Urheberchaft öffentlich vertheidigt hat, und zwar in seiner so freundlichen Anzeige meiner Handausgabe in der *Historischen Zeitschrift* Bd. 75, S. 106 ff. In loyalster Weise erkennt er die Kraft der von Brunner und mir für die